

Umweltbericht
(vereinfachte Fassung)

Bebauungsplan "Am Hegeweg"

**Aufstellung im vereinfachten Verfahren
nach § 13b BauGB**

Ortsgemeinde Gebhardshain

Ortsgemeinde Gebhardshain;

Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain;

Landkreis Altenkirchen

- Entwurf zur frühzeitigen Behördenbeteiligung -

Dezember 2022

Inhalt:	Seite
1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Grundlagen der Planung	3
2.1 Naturräumliche Gliederung und Flächennutzung	3
2.2 Vorgaben der naturschutzrechtlichen Fachplanungen	5
2.3 Analyse und Bewertung der natürlichen und landschaftsästhetischen Potenziale	5
3. Landespflegerische Zielvorstellungen	6
3.1 Prognoseszenario	6
3.2 Zielvorstellungen	7
3.3 Landespflegerisch abgeleitete Anforderungen an die Bauleitplanung	8
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner voraussichtlichen Auswirkungen	8
4.1 Beschreibung des Vorhabens	8
4.2 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen und Bilanzierung	8
4.3 Beschreibung der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	9
4.4 Berücksichtigung der aktuellen Lärmbelastung	9
5. Zusammenfassung	9
 Anhang:	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse von Mai/Juli 2020 sowie Juni 2021	10

1. Anlaß und Zielsetzung

Die Ortsgemeinde Gebhardshain (Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain, Kreis Altenkirchen) beabsichtigt, in der nordwestlichen Ortslage den Bebauungsplan „Am Hegeweg“ aufzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Hegeweg“ beinhaltet neben der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets anteilige Flächen für die zugehörige Erschließung (Verkehrsflächen) sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung.

Dieser vereinfachte Umweltbericht wird vorgelegt, weil das Plangebiet Teil des Landschaftsschutzgebiets "Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen" (07-LSG-7132-016) ist, dessen südliche Grenze durch die Kreisstraße 123 (Liebergstraße) innerhalb der Ortsdurchfahrt Gebhardshain markiert wird. Das landschaftsplanerische Ziel der zukünftigen Nutzung des Gebietes ist es, erhebliche Verschlechterungen des heutigen Zustands zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu minimieren. Da es sich um ein Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB handelt, wird im Rahmen dieses Umweltberichts kein Kompensationsbedarf ermittelt.

2. Grundlagen der Planung

2.1. Naturräumliche Gliederung und Flächennutzung

Das knapp 1 ha große Planungsgebiet liegt im nordwestlichen Teil der Gemarkung der Ortsgemeinde Gebhardshain auf einem Plateau, welches sich in nordwestlicher Richtung zunehmend zum Talraum des Hombachs absenkt. Der Hombach und weitere Zuflüsse des Elbbachs sind tief in das Grundgebirge eingeschnitten, die Talsohle bei Niederhombach liegt bei 195 m ü. NN. Das Plangebiet liegt inmitten des Nisterberglands, die Höhenlage beträgt etwa 378 bis 392 m ü. NN und steigt von Nordwesten in südöstlicher Richtung stetig an. Geologisch liegt der Raum im Unterdevon der mittleren Siegener Stufe. Die Böden sind überwiegend flach- bis mittelgründige Braunerdeböden. Aufgrund des niedrigen Kalkgehalts ist das Plangebiet ein potenzieller Wuchsort eines Hainsimsen-Buchenwaldes.

Das Plangebiet liegt im Gewässersystem der Sieg, die in den Rhein entwässert. Im einzelnen gelangt das Niederschlagswasser über den Hombach und den Elbbach in die Sieg. Offene Gewässer sind in der topografischen Lage des Plangebiets in einer Oberhanglage nicht entwickelt, allerdings entspringt etwa 100 m nordwestlich des Plangebiets ein namenloser Zufluss des Hombachs, in welchen ein bereits vorhandenes, kaskadenförmig angeordnetes Entwässerungssystem einmündet. Das Gelände unmittelbar westlich des Plangebiets liegt in einer leichten Mulde, die tendenziell etwas feuchter ausgeprägt ist als das deutlich höher gelegene Plangebiet.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur in dieser Höhe beträgt rund 8,0° C mit rund 0,5° C im kältesten und rund 16,0° C im wärmsten Monat des Jahres. Der durchschnittliche Jahresniederschlag übersteigt knapp 1000 mm/m². Die Winde wehen vorwiegend aus westlichen Richtungen. Somit gehört der Raum zu einer bereits von leicht submontan gefärbten Einflüssen geprägten Zone des ozeanischen Berglandklimas.

Aufgrund seiner der Hauptwindrichtung zugewandten, offenen Lage besitzt das Plangebiet zwar eine ausgeprägte Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, eine Durchlüftung der angrenzenden Ortslage erfolgt jedoch eher durch witterungsbedingte Luftbewegungen. Bei Windstille fließt die Kaltluft – topographisch bedingt – in nördlicher Richtung in überwiegend bewaldetes Gelände Richtung Elbbach ab. Dennoch wird über die Grundflächenzahl eine aufgelockerte Bebauung vorgesehen, um weiterhin eine angemessene Durchlüftung des Plangebiets zu gewährleisten.

Der untersuchte Raum liegt inmitten einer mäßig dicht besiedelten und auch in den Außenbereichen weithin anthropogen geprägten Landschaft. Lediglich die ausgedehnten Waldgebiete rings um Gebhardshain, besonders aber die Talräume des Elbbachs und seiner Zuflüsse Hombach und Brendebachsseifen (Elbergrund) besitzen gut bis sehr gut entwickelte Naturpotentiale. Gesetzlich geschützte Biotope gemäss § 15 LNatSchG RhPf befinden sich in den Tallagen Hombach und Brendebachsseifen in Entfernungen von 600 bis 800 m in nordwestlicher und nordöstlicher Richtung und werden von den Auswirkungen des Bebauungsplans nicht betroffen. Auch der nächstgelegene Biotopkomplex (BK-5212-0056-2008 „Streuobstbestand um Sonnenhof nordwestlich Gebhardshain“) liegt rund 500 m nordwestlich des Plangebiets und wird von dem Vorhaben ebenfalls nicht berührt. Die Überprüfung des Plangebiets am 09. Juni 2021 hat ergeben, dass es sich um ein nur mäßig artenreiches Grünland handelt, das vorwiegend beweidet wird und nur in kleinräumigen Randbereichen sowie außerhalb der bewirtschafteten Fläche (z. B. in einem Streifen mit Kaskaden zur Verzögerung des Regenwasserabflusses) örtlich Merkmale einer Glatthaferwiese aufweist. Da diese Teilflächen zum einen weniger als 500 m² umfassen, zum anderen nicht die Mindestanforderungen an das Artenspektrum einer Glatthaferwiese erfüllen, sind sie nicht gemäss § 15 LNatSchG RhPf geschützt.

Unter den Verkehrswegen im Bereich der Gemeinde Gebhardshain sind die von Steineroth über Gebhardshain nach Atzelgift verlaufende L 281 und die von Gebhardshain nach Wissen verlaufende L 278 von einer gewissen überregionaler Bedeutung. Südöstlich des Plangebiets verläuft die K 123 (Liebergstraße) in Richtung Fensdorf. Die Landschaft außerhalb der Ortslage ist von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Die Erschließung des Plangebiets wird von der südlich angrenzenden, kommunalen Straße „Hegeweg“ aus sichergestellt.

Die Tierwelt im Plangebiet ist im Rahmen mehrerer Begehungen im Mai und Juli 2020 sowie Juni 2021 aufgenommen worden, wobei die Fledermäuse bei einbrechender Dunkelheit am 18. Juli 2020 gesondert erfasst worden sind. Es wurden nahe des Anwesens Hegeweg 12 fünf Zwergfledermäuse festgestellt, deren Flugbahnen sich an der Gehölzreihe entlang des Sickermulden orientierten. Ähnlich verhielten sich vier Rauhautfledermäuse, deren Schwerpunkt sich im Umfeld des Anwesens Hegeweg 176 südwestlich des Plangebiets befand. Über den Freiflächen des zentralen Plangebiets konnten keine Tiere erfasst werden.

Die Vogelwelt setzt sich vorwiegend aus siedlungsaffinen Arten wie Amseln, Meisenarten, Zilpzalp, Bachstelzen, Elstern und weiteren Ubiquisten (Allerweltsarten) zusammen. Sie finden in den Gehölzbeständen nördlich des Plangebiets sowie in den Hausgärten der südlich und östlich angrenzenden Bebauung umfangreiche Brut- und Nahrungshabitate vor.

Störungsempfindliche Tierarten mit größeren Fluchtdistanzen, z. B. Bodenbrüter, sind auf dem siedlungsnahen und intensiv als Weide genutzten Teil des Plangebiets nicht zu erwarten, sie sind eher in weiter entfernt gelegenen Grünland- und Waldflächen nordwestlich des Plangebiets anzutreffen. Diese entfernt gelegenen Strukturen reichen in das o. a. Vogelschutzgebiet Westerwald hinein und werden von dem Planvorhaben nicht betroffen. Als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat z. B. von Greifvögeln ist das Plangebiet durch seine Lage nahe am Ortsrand ebenfalls nur bedingt geeignet. Die vorgesehene, sehr maßvolle Bebauung wird die im Plangebiet und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen befindliche Fauna nicht erheblich beeinträchtigen.

2.2 Vorgaben der naturschutzrechtlichen Fachplanungen

Im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain ist das Plangebiet als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof“ dargestellt.

Vogelschutz- und FFH-Gebiete liegen erst in einer Entfernung von mehr als 600 m bis über 2 km in nördlicher und nordwestlicher Richtung von dem Plangebiet (DE-5212-302 „Sieg“, hier

der Elbbach im Talgrund bei Niederhombach, sowie DE-5312-401 „Westerwald“, Vogelschutzgebiet der Waldbestände südöstlich des Elbbachknies). Das Plangebiet liegt allerdings vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen" (07-LSG-7132-016). Die geplante Wohnbebauung und sonstige Nutzungsänderung des Plangebiets bedürfen einer entsprechenden Ausnahmeregelung. Unter der Bedingung der Umsetzung wirksamer Minimierungsmaßnahmen und sowohl innerer als auch nach Nordwesten hin äußerer Eingrünung des Plangebiets erübrigt sich eine Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet, da dessen Funktion nicht erheblich eingeschränkt wird und die vorgesehene Nutzung an vergleichbar dimensionierte Bebauung in der Ortslage von Gebhardshain angepasst wird, die ebenfalls innerhalb des LSG gelegen ist.

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Biotopelaut Recherche in LANIS liegen in den Talauen des Elbbachs und des Hombachs und werden von dem Vorhaben nicht berührt. Glatthaferwiesen in einer nach § 15 LNatSchG schützenswerten Ausprägung sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden nicht berührt. Das Potenzial solcher Strukturen ist auf allen Grünlandflächen der Gemarkung Gebhardshain jedoch nahezu überall vorhanden, wie das zum Vergleich erhobene Artenspektrum der Wiesen westlich der talwärts führenden Kaskadenanlage auf Flurstück 832 zeigt.

2.3 Analyse und Bewertung der natürlichen und landschaftsästhetischen Potenziale

Die ökologische Wertigkeit der Flächen resultiert aus dem vorgefundenen Biotop- und Artenpotenzial, dem Bodenpotenzial, dem Wasserhaushalt, dem Klima sowie dem Landschaftsbild einschließlich vorhandener Grundbelastungen.

Der **Boden** besitzt aufgrund seiner Produktionsfunktion für die pflanzliche Biomasse, seiner Regler-, Speicher- und Filterfunktion für Stoffe und Energien sowie als Lebensraum für zahlreiche Tiere grundsätzlich eine besondere Bedeutung. Die Böden im Plangebiet sind teilweise erheblich verändert worden, zum einen im Bereich der Kaskadenanlage, zum anderen auf dem Grünland im östlichen Plangebiet mit Aufschüttungen und Zwischenlagerung von Oberboden. Die Böden werden im Bereich der neuen Baugrundstücke und deren Erschließung spürbar verändert.

Der **Wasserhaushalt** beschränkt sich im wesentlichen auf die Betrachtung von Grund- und Niederschlagswasser, da im Plangebiet kein oberflächliches Gewässer vorhanden ist. Die Grundwasserhöflichkeit ist auf den Flächen des Plangebiets aufgrund seiner hochgelegenen Oberhanglage gering, so dass bei Eintrag von Schadstoffen nur mit einer geringen Empfindlichkeit zu rechnen ist. Die Empfindlichkeit bezüglich einer weiteren Versiegelung von Flächen im Plangebiet ist als mittel bis hoch einzuschätzen, da aufgrund der Erweiterung der versiegelten Flächen zusätzliches Niederschlagswasser beschleunigt dem Vorfluter zugeführt wird. Um diesen Konflikt zu entschärfen, soll das auf den künftig überbauten Flächen anfallende Niederschlagswasser bevorzugt zur Bewässerung der Außenanlagen genutzt werden, überschüssiges Wasser soll möglichst dezentral versickert werden. Außerdem wird am nördlichen Rand des Plangebiets eine Fläche für Regenwasserrückhaltung vorgesehen, deren Überlauf in das Kaskadensystem einmündet und die Abflüsse bei kleinen und mittleren Niederschlagsszenarien auf ein Minimum reduziert.

Das **Klima** im Gebiet ist großräumig von den oft wolkenreichen Westwetterlagen geprägt. Das bereits bebaute Umfeld des Plangebiets mit weitläufigen Gärten bewirkt bereits heute ein eher eingeschränktes Klimapotenzial, dessen Empfindlichkeit nur als gering eingestuft wird. Die vorgesehene Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 auf Teilen der bisher unbebauten Fläche in Gebhardshain wird dieses Potenzial nicht in messbarer Weise verändern.

Das **Biotop- und Artenpotenzial** des untersuchten Raumes ist aufgrund der verschiedenen Biotoptypen differenziert zu beurteilen.

Das für Bebauung vorgesehene Flurstück 847/2 besteht einschließlich der erwähnten, aufgeschütteten, aber wieder eingegrüntem Teilfläche aus Intensivgrünland (Pferdeweide) ohne Biotopcharakter. Daher erreicht dieser Teil des Plangebiets lediglich ein geringes bis mäßiges Biotop- und Artenpotenzial. Das faunistische Potenzial ist ebenfalls nur gering entwickelt, da die Lage nahe an der Bebauung und die daraus resultierenden häufigen akustischen und teilweise auch optischen Störungen keine Bodenbrüter und nur vereinzelt siedlungsaffine Baum- und Heckenbrüter wie Amseln, Meisen und andere Ubiquisten erwarten lässt. Erst in einer Entfernung von mehr als 200 m in der umgebenden Feldflur sowie in den daran angrenzenden Waldbeständen in nördlicher und nordwestlicher Richtung sind auch empfindlichere Arten wie Bodenbrüter zu erwarten. Diese Bereiche werden von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen. Je nach künftiger Nutzung (intensive Durchgrünung der neuen Baugrundstücke) kann dieses Potenzial noch gesteigert werden.

Das **Orts- und Landschaftsbild** ist durch Grünland geprägt. Mit einer Eingrünung der neu geplanten Bebauung durch heimische Laubgehölze und Hecken wird dieselbe in möglichst schonender Weise in das Orts- und Landschaftsbild integriert. Der tatsächlich entstehende Freiraumverlust beschränkt sich auf etwa 0,8 ha im südlichen Teil des Plangebiets. Die vorhandene Grundbelastung der angrenzend vorhandenen Bebauung prägt den gesamten Bereich zwar in spürbarer Weise, durch die geplante Erweiterung der Bebauung in nördlicher Richtung wird diese Auswirkung jedoch nicht in erheblicher Weise verändert oder verschärft, da auch die bestehende Wohnbebauung zwar bereits von weitem sichtbar ist (in Einzelfällen von hochgelegenen Freiflächen nördlich der Sieg bei Katzwinkel und Birken-Honigsessen aus). Doch wegen der sehr großen Entfernungen und der untergeordneten Bauwerksgröße entstehen hierbei keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild. Mit einer geeigneten Eingrünung des Plangebiets, insbesondere hinsichtlich der Fernsichtwirkung von Nordwesten aus, können mit dem Bebauungsplan die angestrebten, landschaftsästhetischen Ziele erreicht werden.

3. Landespflegerische Zielvorstellungen

3.1 Prognoseszenario

Sollte die zur Zeit bestehende Nutzung der untersuchten Flächen fortgesetzt werden, ist keine wesentliche Änderung des bestehenden ökologischen Wertes zumindest der Grünlandflächen zu erwarten. Mit einer strukturellen Anreicherung z. B. mit Feldhecken und weiteren Streuobstflächen kann der derzeitige ökologische Wert des Plangebiets noch etwas gesteigert werden.

3.2 Zielvorstellungen

Die landespflegerischen Zielvorstellungen zeigen, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, um einen Zustand zu erreichen, der den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege entspricht. Insbesondere sind die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten Bereich nachhaltig zu sichern.

Diese Sicherung veranlasst eine maßvolle Festsetzung weiterer überbaubarer Flächen, indem für die Baufenster eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt wird, um die Errichtung einiger weiterer Wohngebäude zu ermöglichen. Die erforderlichen Erschließungsflächen beschränken sich auf die Herstellung eines Erschließungsstranges von der Straße „Hegeweg“ aus. Im übrigen brauchen keine Strassen zur äußeren Erschließung des Baugebiets hergestellt werden. Die Eingriffe verursachen zwar örtlich, insbesondere in dem Grünland auf dem Flurstück 847/2, Versiegelungen von Grund und Boden und weitere

Veränderungen der belebten und unbelebten Schutzgüter des Naturhaushalts, alternative Standorte in der Gemarkung Gebhardshain scheiden jedoch aus, da weitere ggf. für Bebauung nutzbare Freiflächen von vergleichbarer oder höherer Wertigkeit sind. Die Beschränkung auf eine niedrige Grundflächenzahl dient boden- und naturschonenden Zwecken und steht somit auch mit allgemeinen Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang.

Unabhängig von der geplanten Erschließung und Bebauung des Gebietes lauten die Zielvorstellungen im einzelnen:

Freiflächen:

- Belassen der Flächen (weitere landwirtschaftliche Nutzung)
- Entwicklung von Staudensäumen an den Parzellengrenzen
(positive Wirkung auf Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushalt und Landschaftsbild)

Gehölze:

- Anpflanzen von Gehölzgruppen und hochstämmigen Obstbäumen am Rand der Freiflächen
(positive Wirkung auf Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushalt und Landschaftsbild)

Da für das engere Plangebiet vorrangige landespflegerische Ziele, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet "Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen" (07-LSG-7132-016) festgelegt worden sind, werden die vorstehend zusammengefassten Zielvorstellungen als wertgleiche Ziele im Rahmen der ehemaligen und künftigen Nutzung im Plangebiet definiert. Dennoch wird darauf geachtet, dass die im Plangebiet vorgesehenen Festsetzungen mit diesen Zielen möglichst umfangreich harmonisieren. Dies wird z. B. erreicht, indem im nordwestlichen Teil des Plangebiets angemessen große Flächen als „Grünfläche“, jedoch nicht mehr mit der Zweckbestimmung „Friedhof“, sondern „Wasserwirtschaft/Regenwasserversickerung“ als Darstellung im FNP erhalten bleiben.

3.3 Landespflegerisch abgeleitete Anforderungen an die Bauleitplanung

Bei vorrangiger Behandlung der städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet können die vorstehend entwickelten Zielvorstellungen auf den unbebauten Grundstücken teilweise durch die folgenden Festsetzungen realisiert werden:

- Minimierung der Flächenversiegelung der Erschließung durch Begrenzung auf unbedingt notwendige Fahrbahnbreiten
- Begrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung auf ein landschaftlich angemessenes Niveau durch eine Grundflächenzahl von 0,4, um die Versiegelung des Baugrundstücks auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen
- Anpflanzen oder Erhalten von mindestens einem heimischen Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm je angefangene 300 m² Grünfläche eines Baugrundstücks
- Erhalten eines angemessenen Anteils an Grünflächen und Strukturen durch entsprechende Festsetzungen insbesondere im nordwestlichen Plangebiet

- Schutz der Oberbodenschicht und des Wasserhaushalts durch Verzicht auf befestigte Stellplatz- und Zufahrtsflächen

Parkplatzflächen, Zufahrten und Wege werden daher bevorzugt in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner voraussichtlichen Auswirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst auf insgesamt 1 ha m² die Ausweisung von etwa 0,7 ha Wohnbaufläche, die etwa 2800 m² überbaubare Fläche und knapp 1000 m² Verkehrsfläche enthalten. Die überplanten Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesen.

Auf den verbleibenden Flächen werden öffentliche Grünflächen bzw. gleichzeitig Flächen für Regenwasserversickerung festgesetzt.

4.2 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen die Natur und das Landschaftsbild im Untersuchungsraum beeinflussen. Um die erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen zu ermitteln, wird als Grundlage hierfür die von der möglichen Bebauung ausgehende, maximal zulässige Flächenversiegelung festgestellt.

Mit einer GRZ 0,4 können innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen voraussichtlich auf 7000 m² privaten Baugrundstücken 2800 m² überbaut werden. Außerdem wird unter Anwendung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ermöglicht, die überbaubare bzw. versiegelbare Fläche durch Nebenanlagen wie z. B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Terrassenflächen um bis zu 50 % (weitere 1400 m²) zu erweitern.

4.3 Beschreibung der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes sind in mehreren Schritten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Planung eingeflossen.

Die Minimierung von Eingriffsauswirkungen wird durch die folgenden Maßnahmen erreicht:

1. Schutz des Oberbodens auf den Baugrundstücken, soweit dies mit dem jeweiligen Bauablauf vereinbar ist.
2. Reduzierung der Grundflächenzahl auf 0,4
3. Beschränkung der zulässigen Gebäudes auf zwei Vollgeschosse

4.4 Berücksichtigung der aktuellen Lärmbelastung

Zusätzliche Belastungen, etwa durch Schallausbreitungen zu der ringsum angrenzenden Wohnbebauung von Gebhardshain sind nicht zu erwarten.

5. Zusammenfassung

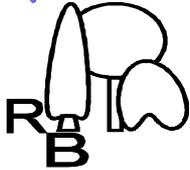
Die Ortsgemeinde Gebhardshain (Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain, Kreis Altenkirchen) beabsichtigt, den Bebauungsplan „Am Hegeweg“ aufzustellen, um für die Errichtung weiterer Wohngebäude am nordwestlichen Rand des bebauten Gemeindegebiets städtebaulich geordnete Verhältnisse zu schaffen.

Das Vorhaben wird Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen, außerdem ist das Plangebiet vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet "Elberggrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen" (07-LSG-7132-016) gelegen und die geplante Bebauung bedarf der Befreiung von den einschlägigen Bestimmungen dieses LSG. Biotop nach § 15 LNatSchG RhPf werden nicht betroffen. Unvermeidbare Eingriffe sind möglichst weitgehend zu minimieren und grünordnerische Festsetzungen so zu gestalten, dass die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auf ein kleines, unvermeidbares Maß verringert werden. Im Entwurf des Bebauungsplans wird dies entsprechend berücksichtigt.

Unter der vorstehend aufgeführten Bedingung kann das Vorhaben aus umweltrechtlicher Sicht umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Netphen, im Dezember 2022



Ingenieurbüro für
Landschaftsplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse von 2020/2021

A. Anlass und Zielsetzung

Die Realisierung des Bebauungsplanes „Am Hegeweg“ in der Gemarkung Gebhardshain umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. Erste Untersuchungen der Biotoptypen und einzelner Tiergruppen fanden bereits im Mai 2020 statt, sie werden im Juli vertieft und im Juni 2021 fortgesetzt. Daher werden in einem vorläufigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die bisher gewonnenen Erkenntnisse zusammengestellt. Hierbei soll herausgestellt werden, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das abschließende Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher später im Zuge der Offenlage in die Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5212 Wissen. Laut der Web-Auskunft der ARTEFAKT (www.artefakt.rlp.de) sind darin 260 dort vorkommende Arten aufgelistet, und zwar 16 wildlebende Säugetierarten, 113 Vogelarten, 14 Amphibien- und Reptilienarten, 79 Insektenarten, 12 Fisch- und Weichtierarten sowie 26 Pflanzenarten. Darin sind nach EU-Umweltrecht 71 streng geschützte, planungsrelevante Arten enthalten, darunter das gewöhnliche Weißmoos, acht Fisch- und Muschelarten, drei Insektenarten, sieben Reptilien- und Amphibienarten, neun Fledermausarten, die Haselmaus, die Wildkatze, der Luchs sowie 40 Vogelarten.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbeitrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

B. Untersuchungsergebnisse 2020

Während der beiden Begehungen im Sommerhalbjahr 2020 sowie erneut im Frühsommer 2021 wurden die Vegetation und Flächennutzung erfasst, darüber hinaus wurde auf spezielle Habitate von ggf. hier lebenden Tieren geachtet und auch diese Tiere selbst, sofern optisch und akustisch identifizierbar, festgestellt. Das Artenspektrum im Plangebiet beschränkt sich aufgrund dessen ortsnahe Lage im wesentlichen auf Fledermäuse und Vögel.

Die Vogelwelt setzt sich vorwiegend aus siedlungsaffinen Arten wie Amseln, Meisenarten, Zilpzalp, Bachstelzen, Elstern und weiteren Ubiquisten (Allerweltsarten) zusammen. Sie finden in den Gehölzbeständen nördlich des Plangebiets sowie in den Hausgärten der südlich und östlich angrenzenden Bebauung umfangreiche Brut- und Nahrungshabitate vor. zusammen.

Da die hier lebenden Vögel durch die angrenzend vorhandene Bebauung an die daraus resultierende, anthropogene Geräusch- und Bewegungskulisse angepasst sind, werden diese Arten auch nach erfolgter Bebauung und anschließender Wohnnutzung weiterhin hier vorkommen. Zwar werden einige wenige Nisthabitate in vereinzelt zu entfernenden Gehölzen

entlang des Hegewegs und im nordöstlichen Plangebiet entfallen, doch aufgrund vorgesehener grünordnerischer Festsetzungen (1 Obstbaum oder heimischer Laubbaum als Hochstamm je 300 m² Grundstücksfläche anpflanzen) werden entfallende Gehölze in angemessener Weise ersetzt. Außerdem verbleiben außerhalb des Plangebiets bei weitem hinreichende Flächen für die hier lebenden Tiere. Schließlich finden diese Vögel in den neu angelegten, strukturreichen Gärten der neuen Gebäude wieder neue, qualitativ ähnliche Bedingungen vor und werden die bauzeitlich entfallenden Flächen auf dem neuen Gartenland erneut besiedeln.

Eine Erfassung der Fledermausfauna fand am 18. Juli 2020 nach Einbruch der Dunkelheit bis etwa 23.00 Uhr statt. Hierbei wurden insgesamt 5 Rufsignale von Zwergfledermäusen im südöstlichen Teil des Plangebiets unweit des Anwesens Hegeweg 12 aufgezeichnet. Weitere 4 Rufsignale von Rauhaufledermäusen wurden im südwestlichen Teil des Plangebiets unweit des Anwesens Hegeweg 17 festgestellt. Über der Freifläche (Grünland nördlich des Hegewegs) waren keine Fledermäuse feststellbar.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Fledermäuse werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Baumbewohnende Fledermäuse finden im Plangebiet keine Quartiere vor, da in den wenigen Gehölzen nicht genügend Hohlräume entwickelt sind, die sich als Sommer- oder Winterquartier eignen. Die Zwergfledermäuse sind ohnehin Gebäudefledermäuse, die im Plangebiet lediglich nach Nahrung suchen. Die Rauhaufledermäuse bevorzugen zwar Quartiere im Wald (Spaltenverstecke an Bäumen), wandern zur Nahrungssuche 6 bis 12 km zur ihrem individuellen Jagdrevier, welches in diesem Fall offensichtlich aus dem beleuchteten Hegeweg besteht.

Da die bevorzugten Nahrungshabitate der festgestellten und auch weiterer Fledermausarten entweder erhalten bleiben oder in räumlicher Nähe wieder in ähnlicher Form hergestellt werden, sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die hier lebenden Fledermäuse zu erwarten.

Weitere Artengruppen (u. a. Reptilien und Amphibien) finden im Plangebiet kaum geeignete Habitate vor, sie wurden hier nicht festgestellt.

Insekten kommen in der für Grünland- und Waldrandgesellschaften üblichen Bandbreite vor. Planungsrelevante Arten wie z. B. Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind nicht vorhanden, auch deren Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* fehlt auf der Wiesenflächen.

Die grünordnerischen Festsetzungen des Plangebiets sind geeignet, Lebensräume für möglichst viele Vogelarten, Fledermäuse und auch weitere Tiere zu etablieren. Die öffentlichen Grünflächen sowie die innere Durchgrünung der nicht überbaubaren Grundstücke sind für diesen Zweck gut geeignet.